

Stellungnahme zur

Neufassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte - GOT

Zuerst möchten wir uns an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.

Der Deutsche Bauernverband steht dieser neuerlichen Gebührenerhöhung für Tierärzte ablehnend gegenüber. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenexplosion in der Landwirtschaft, stehen insbesondere die Nutztierhalter aufgrund der gestiegenen Futter-, Energie- und Treibstoffkosten mehr denn je unter starkem finanziellen Druck. Der Tierarzt ist für Nutztierhalter unerlässlich und es gilt, die adäquate tierärztliche Versorgung jederzeit gewährleisten zu können.

Wie ein Vergleich der bisherigen Gebührensätze mit dem geplanten neuen Gebührenverzeichnis zeigt, ist in Einzelpositionen eine drastische Anhebung der Gebühren von bis zu 60 % geplant.

Laut Begründungsteil des Gebührenverzeichnis sollen sich die Änderungen der Gebührenhöhe zwischen + 60 % und - 20 % bewegen. Wie der Begründung weiter zu entnehmen ist, käme es in circa 84 % der Leistungen zu Erhöhungen und nur in 14 % zu Absenkungen. „Die wesentliche Auswirkung der Verordnung ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, dass tierärztliche Leistungen zukünftig in der Regel höher entgolten werden müssen“ (s. „VI. Regelungsfolgen“). Mehrkosten für Tierhalter (auch für die Wirtschaft) sollen jedoch nicht bezifferbar sein (s. Begründungsteil Nr. 5 „Weitere Kosten“) – die Kostenseite der Nutztierhalter wird mehr oder weniger ausgeblendet.

In der mitübersandten BMEL-Kostenstudie wird deutlich, dass bei Nutztieren Bestandsbetreuungsverträge mit der Möglichkeit von der GOT abweichender Gebührensätze immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das ist aus Sicht des DBV ein Schritt in die richtige Richtung, der eine effiziente und nicht an starren bürokratischen Vorgaben orientierte Vereinbarung zulässt.

Dennoch hegt der DBV Zweifel, dass finanzielle Anreize allein ausreichen, eine adäquate Notdienstversorgung in der Nutztierpraxis zu gewährleisten. Bund und Länder sind daher gefordert, zusätzliche Anreize zu schaffen, um insgesamt das Berufsbild des „Nutztierpraktikers“ auch für angehende Veterinäre wieder attraktiver zu machen.

Berlin, den 01.04.2022



Stand 01.04.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Neufassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Zum vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung über die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. begrüßt, dass auf Basis des Forschungsprojekts des BMEL, welches auf Vorschlag der Bundestierärztekammer zur Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der GOT durchgeführt wurde, nun ein Referentenentwurf – Stand 09.03.2022 – zur Neufassung der GOT durch die Bundesregierung vorliegt. Die GOT wurde zuletzt 1999 umfassend an den aktuellen veterinärmedizinischen Kenntnisstand angepasst. Innerhalb der letzten 20 Jahre haben sich technische und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Veterinärmedizin, respektive diagnostische und therapeutische Standards der modernen Tiermedizin enorm erweitert und verändert. Die in der Zwischenzeit erfolgten Anpassungen der GOT haben diese Entwicklungen bislang nicht umfassend berücksichtigt, weshalb eine Neufassung der GOT auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Standes sowie den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten längst überfällig ist.

Aus Sicht des Tierschutzes ist eine gute tierärztliche Versorgung aller gehaltenen Heim- und Nutztiere von allerhöchster Bedeutung. Hierzu braucht es selbstverständlich eine angemessene Entlohnung der in der Praxis tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, damit in Deutschland langfristig ein flächendeckendes Netz von Tierarztpraxen und Kliniken, aber auch von Notdiensten erhalten bleiben kann. Tierkliniken und Tierarztpraxen deutschlandweit gerieten in den letzten Jahren zunehmend in strukturelle und finanzielle Schwierigkeiten, was u. a. zu einer deutlichen Abnahme von Einrichtungen mit Klinikstatus und daraus resultierend zu deutlichen Defiziten im Versorgungsnetzwerk führt. Diese Entwicklung betrachtet nicht nur der Deutsche Tierschutzbund mit großer Besorgnis. In einigen Regionen Deutschlands bestehen bereits jetzt erhebliche Versorgungslücken in Bezug auf die notdiensttierärztliche, zum Teil aber auch die generelle Betreuung von Haus- und Nutztieren. Eine Ausweitung des Problems ist in Anbetracht der während der Pandemie angestiegenen Haustierzahlen unter den bisherigen Bedingungen für die Tierärzteschaft zu erwarten. Dies wiederum führt zu weitreichenden Tierschutzproblemen, wenn dringend notwendige tierärztliche Behandlungen aufgrund weiter Distanzen oder fehlender zeitlicher Verfügbarkeit von Tierärzten und Tierärztinnen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder gar ganz ausbleiben. Eine Anpassung der GOT an wissenschaftliche und wirtschaftliche Erkenntnisse, wie sie in der vom BMEL beauftragten Studie ermittelt wurde, soll künftig dazu beitragen, dass Tierarztpraxen und Kliniken, respektive Tierärztinnen und Tierärzte wirtschaftlich arbeiten und angemessen vergütet werden können, was die Attraktivität der tierärztlichen kurativen Tätigkeit steigern und dementsprechend einer weiteren

Reduktion des Versorgungsnetzwerkes im Bereich der Veterinärmedizin vorbeugen soll. Dies ist aus Tierschutzsicht ein wichtiger Schritt.

Nichtsdestotrotz braucht es für den kurativen Tierschutz auch weiterhin Ausnahmen um von der GOT abweichen zu können, so wie es bislang beispielsweise für die Kastration freilebender Katzen oder für Tiere im Tierheim bzw. für Tierschutztiere vorgesehen war. Diese Regelung bleibt im Referentenentwurf zur Neufassung der GOT unberührt, dies ist im Sinne des Tierschutzes sehr wichtig. Dennoch ist aufgrund der allgemeinen Gebührenerhöhung auch mit einer Steigerung des Preisniveaus für die o.g. Einrichtungen zu rechnen, was wiederum zu finanziellen Schwierigkeiten für Tierheime und Tierschutzvereine führen wird und die Arbeit potentiell erschwert. Da ein Großteil der Tierschutzvereine respektive Tierheime im Auftrag der Kommunen Fundtiere betreut, sind anfallende Tierarztkosten für diese Tiere von den Kommunen zu erstatten. Erhöhen sich die Gebühren, sind Nachverhandlungen der Fundtierverträge notwendig. Dies kann i.d.R. jedoch aufgrund von Vertragslaufzeiten nicht ohne das Entgegenkommen der Kommunen kurzfristig erfolgen. Hinzu kommt, dass die Haushalte der Kommunen für mehrere Jahre feststehen und nicht einfach anzupassen sind. Die Tierheime, die pauschale Kostenerstattungsregelungen mit den Kommunen vereinbart haben, werden somit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, obwohl sie in diesem Fall lediglich als Dienstleister für die Kommunen tätig sind. Es ist zutreffend, dass Tierärztinnen und Tierärzte keinen Einkommensverzicht zugunsten der öffentlichen Haushalte hinnehmen sollen. Da die Tierheime zu 50 % und mehr mit Fund- und beschlagnahmten Tieren belegt sind und damit in erheblichem Umfang Dienstleistungen für die Kommunen und Verwaltungsbehörden erbringen, wird es aus den oben dargestellten Gründen zwangsläufig zu weiteren finanziellen Nachteilen, mithin auch zu weiteren Insolvenzen für die Tierschutzvereine kommen, deren Verwahrverträge mit den Behörden ohnehin zu einem hohen Prozentsatz nicht kostendeckend sind. Ohne Ausnahmenvorschriften für Tierheime mit Tierschutzvereinen, die Fund- und Verwahrtiere aufnehmen, würde der öffentliche Haushalt zum Nachteil der Tierschutzvereine entlastet werden, ein Umstand, der angesichts der Kommentierung zu § 3 Abs. 1 auf Seite 67 des Referententwurfs vermieden werden sollte bzw. nicht wirklich gewollt sein kann.

Zusätzlich wären im Vergleich zur aktuellen GOT weitere Konkretisierungen und zusätzliche integrierte Leistungen in den Betreuungsverträgen gemäß § 5 wünschenswert. Die bisher darin enthaltenen wiederkehrenden Leistungen decken nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten ab. Hier existiert nach unserer Auffassung von Seiten der Tierärzteschaft mitunter Unsicherheit, welche Leistungen in einem Betreuungsvertrag inkludiert werden können. Ergänzend ist zur finanziellen Entlastung von Tierheimen bzw. Tierschutzvereinen eine Erweiterung des § 4 Absatz 3 des Referentenentwurfes der GOT aus Tierschutzsicht erforderlich. So sollte die Behandlung von Tierschutztieren explizit als begründeter Einzelfall für das Absehen von der Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro genannt werden.

Wir möchten zusätzlich ausdrücklich betonen, dass die z. T. erheblichen Gebührenerhöhungen, wie dem Referentenentwurf zu entnehmen, die Situation für sozial schlechter gestellte Tierhalter und Tierhalterinnen erschweren wird. Ziel kann und darf nicht sein, dass diese Tierhalter notwendige Behandlungen aufgrund der

Kosten nicht durchführen lassen oder die Tiere aufgrund dessen im Tierheim abgeben. Dies hätte wiederum eine Mehrbelastung der Tierheime zur Folge und es können neben den persönlichen Problemen für die Tierhalter und Tierhalterinnen auch Tierschutzprobleme entstehen, wenn das Haustier aus finanziellen Gründen abgegeben werden muss. In der uns vorliegenden Begründung im Referentenentwurf geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass die Gebührenerhöhung Besitzer und Besitzerinnen von einer Inanspruchnahme der tierärztlichen Leistung abschrecken wird, da angenommen wird, dass sich diese gesetzeskonform verhalten und gemäß ihrer Pflicht nach § 2 Nummer 1 Tierschutzgesetz eine Tierärztin oder einen Tierarzt aufsuchen und das Tier behandeln lassen, sofern dies notwendig ist. Ein Unterlassen einer notwendigen tierärztlichen Behandlung wäre ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Da Tierhalter und Tierhalterinnen jedoch nicht bei der Anschaffung ihrer Tiere voraussehen konnten, dass sie mit einem erheblich höheren Kostenfaktor bei der tierärztlichen Behandlung ihrer Tiere rechnen müssen, sehen wir durchaus eine Gefahr des Ausbleibens tierärztlicher Behandlungen und fordern, dass zumindest für eine Übergangszeit für sozial schlechter gestellte Tierhalter und Tierhalterinnen Vorkehrungen geschaffen werden, sodass ihnen ihre Tierhaltung mit tiermedizinischer Betreuung ermöglicht bleibt. Dies könnte beispielsweise in Form von personalisierten, nicht übertragbaren, und mit Verfallsdatum versehenen Gutscheinen erfolgen, welche bei Nachweis der Bedürftigkeit von den zuständigen Behörden ausgestellt werden. Diese Gutscheine könnten dann bei Tierärztinnen und Tierärzten eingelöst werden.

Auch im Nutztierbereich besteht ein Konflikt zwischen der Wirtschaftlichkeit für Tierärztinnen und Tierärzte und der Bezahlbarkeit für Landwirtinnen und Landwirte. Die Erhöhung der GOT darf hierbei nicht zu einer Beeinträchtigung des Tierwohls führen. Auch nach dem neuen Entwurf sind Abweichungen vom einfachen Gebührensatz im Rahmen von Bestandsbehandlungsverträgen möglich, was aus Tierschutzsicht wichtig und sinnvoll ist. Die Anhebung des Satzes innerhalb der Notdienstzeiten von +50 % auf +75 % sehen wir insofern kritisch, als dass insbesondere im Schweine- und Rinderbereich dadurch die Bereitschaft, die Tiere tierärztlich behandeln zu lassen, noch einmal sinken könnte. Insbesondere bei den männlichen Kälbern der Milchrinderrassen ist dies bereits jetzt ein großes Problem, da diese kaum einen wirtschaftlichen Wert für den Landwirt haben und eine Behandlung entsprechend mit finanziellen Verlusten verbunden sein kann.

Selbstverständlich ist dies ein systemimmanentes Problem der landwirtschaftlichen Tierhaltung, das der jahrzehntelangen Ausrichtung auf Effizienz und Kosteneinsparung geschuldet ist. Unsere langjährige Forderung nach einer Systemwende in der Landwirtschaft kommt daher selbstverständlich auch hier zum Tragen. Nichtsdestotrotz ist diese Situation die derzeitige Realität und ihre negativen Folgen dürfen nicht auf dem Rücken der Tiere ausgetragen werden.

Aber auch die finanzielle Situation der Tierärzte und Tierärztinnen ist für uns als Verband, der selbst zahlreiche Tierärztinnen und Tierärzte beschäftigt, natürlich nicht von der Hand zu weisen. Eine Evaluation der Vorschriften spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der GOT ist daher sehr zu begrüßen.



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Hannover, 31.03.2022

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

z.Hd. Herr Michael Rüllich

Referat 325

- Rechtsangelegenheiten der Abteilung 3,

Recht der Veterinärberufe -

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Sehr geehrter Herr Rüllich, geehrte Mitarbeiter:innen des BMEL, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme sowie einen Anhang zu unseren Ausführungen.

Stellungnahme des BaT zum Entwurf der Tierärztegebührenordnung

Für uns als Berufsverband, der ausschließlich angestellte Tierärzt:innen vertritt, haben drei Punkte Priorität:

1. Lohnerhöhungen für angestellte Tierärzt:innen.

Aus unserer Sicht lässt sich nur dadurch die unverändert anhaltende Abwanderung aus dem Beruf stoppen, der Fachkräftemangel auffangen, die Notdienstproblematik lösen und die Attraktivität der Tiermedizin auch für männliche Studienbewerber wieder erhöhen.

Als Berufsverband ausschließlich für angestellte Tierärzt:innen sind unser Ziel Tarifverträge mit deutlich höherer Vergütung, als sie bisher im Durchschnitt gezahlt wird. Die Grundlage dafür kann nur mit der neuen GOT gelegt werden. In Kombination mit Tarifverträgen können die Rahmenbedingungen für die Tiermedizin neugestaltet werden, wie dies auch in anderen medizinischen und notdienstleistenden Branchen Usus ist. Einer Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes erteilt der BaT eine klare Absage.

Aus einer Studie des BaT zusammen mit dem VUK¹, die zeitlich parallel zur GOT Studie lief und an der 1416 angestellte Tierärzt:innen teilnahmen, ergab sich im Mittel ein Bruttostundenlohn von 20,51 €. Im Vergleich mit anderen Akademiker:innen mit erfolgreichem Abschluss ist dies unangemessen für einen der anspruchsvollsten Studiengänge Deutschlands.

Die vorgeschlagene Erhöhung der GOT reicht hier nicht aus, damit die Arbeitgeber:innen den angestellten Tierärzt:innen die dringend erforderlichen höheren Löhne zahlen können. Bisher wurden lediglich die allgemeinen Preissteigerungen der vergangenen Jahre, der Zeitfaktor der einzelnen Leistungen und der Fortschritt der Tiermedizin mit Aufnahme neuer Posten berücksichtigt.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Dringend erforderliche, deutliche Lohnsteigerungen für angestellte Tierärzt:innen und Tiermedizinische Fachangestellte, sowie ein angemessener Zuwachs beim Einkommen der selbstständigen Tierärzt:innen wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Insbesondere die Abwertung einzelner Positionen im neuen GOT-Entwurf (s. Anlage) verglichen mit der bestehenden GOT und der Wegfall des Zeitfaktors ist daher in keinem Fall nachzuvollziehen und wird – in Anbetracht der aktuellen Inflation - vom BaT abgelehnt.

2. Anpassung der GOT an die Realität.

Die Tiermedizin der kommenden Jahre ist zunehmend weiblich und arbeitet im Angestelltenverhältnis. Der BaT begrüßt ausdrücklich, dass dieser Tatsache durch das zukünftige Gendern innerhalb der GOT Rechnung getragen wird. Wir präferieren in diesem Zusammenhang die Formulierung „Tierärzt:innen“, da sie auch nichtbinäre Personen einschließt.

Vor dem Hintergrund des hohen Frauenanteils der nächsten tiermedizinischen Generation, ist es aus BaT- Sicht unzureichend, eine rückwärtsgewandte GOT neu aufzulegen, die basierend auf Vorschlägen der BTK aus 2012, nur Inhaber:innen, die in der Lage sind, mehr als 60 Wochenstunden zu arbeiten, ein befriedigendes Auskommen bietet. Auch mit Pausen für Familienarbeit und in Teilzeit, muss es sich lohnen, weiterhin im Beruf zu arbeiten. Dieses gilt gleichermaßen für den großen Anteil selbstständiger Tierärzt:innen, die in kleinen Einzelpraxen bisher nicht gewinnbringend tätig sind. Auch hier muss der einfache Gebührensatz in Zukunft ausreichen, um ein angemessenes Einkommen zu generieren. Human- und Zahnmedizin, mit deutlich höheren Verdienstmöglichkeiten, bieten Modelle für Frauen, auch mit Familie oder in Teilzeit weiter tätig zu sein. In beiden Branchen ist keine massive Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte zu beobachten. Durch Bezahlung nach Tarifverträgen ist zudem der Gender Pay Gap kein Thema mehr, was automatisch zu einem Anstieg der Löhne bei Frauen führt.

In diesem Zusammenhang muss auch die Altersvorsorge in den Fokus genommen werden, sehen wir doch die Gefahr, dass bei Bezahlung nach der bisherigen GOT gerade angestellte Kolleginnen von Altersarmut bedroht sind. Die neue GOT muss so gestaltet sein, dass sie auch nach dem Berufsende ein angemessenes Auskommen sichert.

Tierärzt:innen werden in Zukunft zunehmend in größeren Einheiten angestellt tätig sein. Daher ist es erforderlich den Personenkreis, der nach GOT abrechnungspflichtig ist, zu erweitern. Wir schlagen für §1 Abs. 1 Satz 2 folgende Formulierung vor: "Satz 1 gilt entsprechend für eine Leistungserbringung durch Unternehmer nach § 14 BGB oder zweitem Buch HGB." Juristische Personen und Unternehmen müssen ebenso an die GOT gebunden sein, wie inhabergeführte Praxen und Kliniken, ansonsten entsteht hier ein rechtsfreier Raum und eine wirtschaftliche Schieflage. Bevor renditeorientierte Konzerne über ihre Marktmacht auch in der Tiermedizin vollendete Tatsachen schaffen, wie in anderen Ländern bereits geschehen, ist es hier Aufgabe der Politik, Diversität und fairen Wettbewerb zu erhalten und zu gewährleisten.

Neben der Studie von BaT und VuK bitten wir um Berücksichtigung einer weiteren ganz aktuellen Studie.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Die Forschung von Dr. Kathrin Schwerdtfeger zur Suizidgefährdung von Tierärzt:innen in Deutschland² geht von einem fünf-bis sechsfachen Risiko für Tierärzt:innen aus, Selbstmord zu begehen. Als eine der Hauptursachen wurde die Diskrepanz zwischen dem tierärztlichen Engagement und der daraus resultierenden Belohnung bzw. Wertschätzung ermittelt. Dazu gehört neben der ideellen Wertschätzung immer auch die monetäre Entlohnung. Mit der Neufassung der GOT verfügt der Gesetzgeber über einen Hebel, hier für ein Ende der belastenden Situation zu sorgen.

3. Wandel gestalten.

Tierärzt:innen arbeiten in zahlreichen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen. Ob in der Epidemiologie, der Tierseuchenprophylaxe, der Lebensmittelsicherheit, dem Tierschutz, der Grundlagenforschung oder der Impfstoff - und Pharmaindustrie. In vielen dieser Bereiche steht ein notwendiger und politisch gewollter Wandel an. Egal ob beim Klimaschutz oder bei der Agrarwende. Tierärzt:innen können hier wichtige Aufgaben übernehmen, deren komplexe Lösungen sich im Rahmen der GOT lohnen müssen. Hier muss die GOT eine steuernde Wirkung ausüben, indem Leistungen, die im Zusammenhang mit der kompetenten Beratung durch uns Tierärzt:innen erfolgen, finanziell anerkannt und deutlich höher gewichtet werden.

Die Notwendigkeit, die GOT im Rahmen der jetzigen Neufassung stark nach oben an die Realitäten des Berufes anzupassen, erfordert auch einen Wandel in der Kommunikation mit den Tierbesitzer:innen. Zu lange ist man im Kleintierbereich ein romantisierendes, nicht von wirtschaftlichen Interessen und Zwängen geleitetes, verzerrtes Berufsbild gewohnt. Dieses hat einen hohen Preis bei den Kolleg:innen gefordert. Obwohl der Heim- und Kleintiersektor ein boomender Markt ist, auf dem Milliarden für Futtermittel und Zubehör umgesetzt werden, sind die Preise beim Tierarzt/ der Tierärztin in Deutschland im internationalen Vergleich immer noch sehr günstig geblieben. Die Erwartungshaltung der Patientenbesitzer:innen ist demgegenüber fordernd, rund um die Uhr soll eine Maximalversorgung geboten werden, wie sie nicht einmal in der Humanmedizin existiert.

Auch Tierschutzverbände tragen zum unrealistischen Bild des idealistischen, kostenlos oder zum Selbstkostenpreis arbeitenden Kollegen /Kollegin bei. Tierschutz ist ureigenstes Anliegen von uns Tierärzt:innen, kann aber nicht der wirtschaftlichen Existenz der Praxen übergeordnet werden. Hier müssen Betreuungsverträge und Kastrationsaktionen für gemeinnützige Organisationen, wie sie die neue GOT vorsieht, verstärkt Anwendung finden.

Die Entwicklung und der Umbau in der Landwirtschaft, bedingt durch den Klimawandel, veränderte Verbraucherwünsche nach besseren Haltungsformen und weltpolitische Geschehnisse, ist aktuell sehr herausfordernd und wird auch die Tiermedizin stark beeinflussen. Die mit der GOT möglichen Sondervereinbarungen im Rahmen von Betreuungsverträgen sollten hier genutzt werden, um Härten zu vermeiden.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Allerdings müssen auch hier tierärztliche Leistungen adäquat in Rechnung gestellt werden können. Eine entsprechende Anhebung der Gebührensätze der Bestandsbetreuung begrüßen wir daher sehr.

Die Situation in der Pferdebranche stellt sich nach unserer Studie als besonders schwierig für angestellte Tierärzt:innen dar. Gesetzeswidrig lange Arbeitszeiten bei unzureichender Bezahlung fallen hier besonders auf. Ein weiteres Indiz für die Notwendigkeit des Wandels hin zu Tarifverträgen und angemessener GOT.

In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der Neufassung der GOT, wie geplant, spätestens nach vier Jahren evaluiert werden. Der rasante Wandel unserer Branche erfordert zeitnahe Anpassungen, um Fehlentwicklungen rasch zu erkennen und gegensteuern zu können. Eine unzureichende Anpassung über einen sehr langen Zeitraum, wie bei der letzten GOT geschehen, die zu massiven negativen Konsequenzen für unseren Berufsstand geführt hat, darf sich nicht wiederholen. Eine Prüfung, ob inflationsbedingte Preissteigerungen ebenfalls bereits zwischenzeitlich einfließen können, würden wir begrüßen.

Fazit

Die Tiermedizin gehört zu den systemrelevanten Branchen, die in der Corona-Pandemie die medizinische Versorgung der Tiere gewährleistet und dabei deutlich zugelegt hat. Gleichzeitig ist die medizinische Versorgung in einzelnen Regionen und besonders im Notdienst infolge des gravierenden Personalmangels bereits gefährdet.

Der Boom der Branche ist ein guter Zeitpunkt zur deutlichen Anhebung der Gebührenordnung. Glücklicherweise befinden wir uns in dieser komfortablen Situation. Diese Chance müssen wir jetzt nutzen, den Wandel gestalten und gemeinsam selbstbewusst gegenüber den Tierbesitzer:innen kommunizieren.

Für den Bund angestellter Tierärzte e.V.

Dr. Elisabeth Brandebusemeyer
2. Vorsitzende

Dr. Christian Wunderlich
1. Vorsitzender

- 1) <https://www.vetline.de/befragung-angestellter-tieraerztinnen-in-deutschland-teil-1-arbeitsbedingungen>
- 2) Schwerdtfeger, Kathrin Angelika; Bahramsoltani, Mahtab; Spangenberg, Lena; Hallensleben, Nina; Glaesmer, Heide (2020): Depression, suicidal ideation and suicide risk in German veterinarians compared with the general German population. In: The Veterinary record 186 (15), e2. DOI: 10.1136/vr.105430.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Anlage zur Stellungnahme des BaT zum Referentenentwurf der Neufassung der GOT zur Anlage (zu den §§1 und 2)

Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen

Teil A Grundleistungen

Laufende Nr.

2: Die eingehende Anamneseerhebung und Beratung... höher in Rechnung stellen zu können, ist aufgrund des zeitlichen Aufwandes angebracht

4-38: Die Anhebungen der Gebühren für die Allgemeine Untersuchung und die Folgeuntersuchung sind absolut erforderlich. Die Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Hund und Katze ist geboten.

39: Eilige Leistungen...deutliche Anhebung angemessen

42ff: Die nur moderaten Erhöhungen im Rahmen der Bestandsuntersuchungen sind ein Zugeständnis an die Nutztierhalter

75: Die Anwesenheit bei Veranstaltungen besonders der Tagessatz ist deutlich zu niedrig angesetzt, da in dieser Zeit in der Praxis keine Leistungen erbracht werden können

78: Die höhere Bewertung für Heimsäuger gegenüber Katzen bei der stationären Unterbringung ist nicht nachvollziehbar

Teil B Besondere Leistungen

1. Bescheinigungen und Gutachten

89: Gutachten pro 15 min. - sollte angehoben werden, Stundensatz von 121,92 für gutachterliche Tätigkeit zu niedrig

91: Verschreibung Fütterungs-AM – dem Aufwand angemessene Anhebung

2. Sonstige Untersuchungen

Biopsie: Aufnahme von FNA, Knochen-, Muskel- und Nervenbiopsie begrüßenswert

Punktion: Unterscheidung und Formulierung unkompliziert (statt einfach) und kompliziert gut

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Zerlegung: Die Absenkung der Gebühr bei der Sektion Schwein ist in keiner Weise angebracht, bietet diese doch gerade im Schweinebereich ein wichtiges diagnostisches Instrument zur Erkennung bestandsrelevanter Erkrankungen

3. Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis einschließlich Auswertung der Befunde.

143: Auswertung Laborwerte und Befunde aus Fremduntersuchung, bislang häufig nicht in Rechnung gestellt, mit diesem Posten gut in Rechnung zu stellen

144 ff: Moderate Erhöhungen in allen Positionen gut

151-153: Pathohistologie, Zytologie und Immunhistochemie – Aufnahme gut

4. Sonstige physikalische Diagnostik und Therapie

154-156: Aufnahme in GOT sehr begrüßenswert, bisher oft nicht ausreichen in Rechnung gestellt

Endoskopie

157: Video Otoskopie – Aufnahme in GOT sinnvoll

160: Endoskopie: Rhino-, Oto-, Vagino-, Hystero-, Laryngo-, Tracheoskopie, Pferd jetzt geringer angesetzt als in alter GOT, völlig unverständlich, gehört hinsichtlich Aufwand, Geräteeinsatz und Know how höher bewertet

163: Endoskopie: Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Rekto-, Broncho-, Laparoskopie, Pferd dto.!

Röntgen

166 + 167: Röntgen 1.+2.Aufnahme sowie 3. und folgende Aufnahme werden billiger, warum?

Nicht nachvollziehbar, Personalaufwand in der Regel 2 Personen, Anschaffung Digitales Röntgengerät, fachliches Know how bei der Auswertung der Aufnahmen, Aufwand der Geräteabnahme und -wartung, Notwendigkeit Strahlenschutzbeauftragter, Überprüfung der Dosimeter, Röntgen-Fortbildungspflicht alle 5 Jahre; muss sich rechnen

175 – 177: Aufnahme der Abrechnungsmöglichkeit für CT und MRT gut; CT auch Ganzkörper niedrig angesetzt, zeitnahe Evaluierung, ob ausreichend, wie bei allen neu aufgenommenen Positionen notwendig

Ultraschall

180: Ultraschalldiagnostik außer zur Untersuchung von Trächtigkeit; für das komplette Abdomen deutlich zu niedrig angesetzt: Zeitaufwand für Vorbereitung, Zeitfaktor, bis sich das Tier entspannt untersuchen lässt, zusätzliches Personal zum Halten, hochwertiges Equipment, nötige Fortbildungen; hier erscheint auch eine

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Differenzierung sinnvoller, z.B. Ultraschall 1-2 Organsysteme, z.B. Blase, Prostata zur vorgesehenen Gebühr, Ultraschall gesamtes Abdomen doppelte Gebühr

Vgl. laufende Nr. 651: ebenso zu niedrig angesetzt für Aufwand, Equipment und Know how

Physikalische Therapien

181-188: Evidenzbasis der Therapien eingeschränkt, s. letzte Metastudie aus der Humanmedizin aus 2020 zur Akupunktur bei chronischen Rückenschmerzen; Stoßwellen-Therapie in der Humanmedizin außer zur Fersenbehandlung nach sechsmonatigen Beschwerden nur IGeL- Leistung der Krankenkassen; verglichen mit anderen Leistungen (z.B. Position 180) preislich sehr hoch angesetzt

5. Sonstige Behandlungen und Verrichtungen

197-198: Fotodokumentation und Ausfertigen von Datenträgern nun berechnungspflichtig, begrüßenswert

Euthanasie

199 ff: Die herausfordernde, von Kolleg:innen innerhalb ihrer Tätigkeit oft als psychisch belastend empfundenen Durchführung einer Euthanasie, muss unbedingt bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden. Die Erhöhungen beim Hund, Schwein und Rind sind dafür zu moderat, die Abwertung beim Pferd von mehr als 18 € weder angemessen noch nachvollziehbar

Verabreichung von Arzneimitteln

210 Eine höhere Extraposition für das Eingeben eines Käfigmagneten beim Rind erscheint sinnvoll

212 ff Die hier vorgenommene Differenzierung im Preisgefüge zwischen Nutz- und Luxustieren, z.B. bei der s.c. und i.m. Injektion Nutztier 5,75 €, Luxustier 11,50 € ist sehr weit gewählt, die Dauer der Durchführung ist beim Nutztier eher länger

225-227 Die Herabsetzung der Gebühr für das Legen eines peripheren Venenkatheters bei gleichzeitigem Wegfall des Zeitfaktors sollte überdacht werden, wobei die Differenzierung zwischen peripher und zentral gut und die Berechnungsmöglichkeit des Entfernens begrüßenswert ist

234 + 235 Die Anhebung der Gebühr für Infusionen und die Differenzierung zwischen per Schwerkraft und per Infusomat tragen dem Fortschritt Rechnung

Kennzeichen

239 In Zukunft den Dokumentationsaufwand mit zu berücksichtigen, ist angemessen

Nadeltherapie

242 + 243 Anhebung im Gegensatz zu anderen Positionen hier mit knapp 10 € ausreichend hoch

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Anwendung von Zwangsmaßnahmen

247 Das Niederlegen der Großtiere Rind oder Pferd ist mit personellem und zeitlichem Aufwand und einem erhöhten Verletzungsrisiko für Kolleg:innen verbunden, welches bei der Erhöhung nicht ausreichend berücksichtigt wurde; die Relation z.B. zu Position 242 + 243 passt nicht

Tupferprobenentnahme

249 Die Absenkung dieser Position ist in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes und Risikos nicht berechtigt

250 Die Aufnahme der Position ist zeitgemäß

Verband anlegen oder abnehmen

251-254 ff Deutliche Anhebungen sinnvoll

6. Bestandsbetreuung

Die Anhebungen in diesem Bereich sind berechtigt, in Anbetracht der komplexen, hochwertigen Arbeit

7. Schutzimpfungen und Heilbehandlung Geflügel

Die vorgesehenen Anhebungen im Cent Bereich ergeben sich aus den hohen Tierzahlen; der Aufschlag von 50% beim Ziergeflügel ist angemessen

Teil C Organsysteme

1. Anästhesie und Intensivmedizin

282 + 283 Aufnahme der Positionen Narkoseprotokoll einfach bzw. ausführlich ist sehr gut

Sedation, Injektionsnarkose

Der Aufwand für die leitlinienkonforme Narkose ist erheblich gestiegen, der Wissensstand ebenso. Eine zweite ausgebildete Person neben dem Operateur muss in Rechnung gestellt werden; die Anpassung trägt dem **nicht** in ausreichendem Maße Rechnung; zur Anhebung des Standards in der Tiermedizin sind deutlichere Anhebungen der Positionen wünschenswert

335 Antagonisation, Aufnahme sinnvoll

Distanznarkose

336 + 337 Blasrohr oder Narkosegewehr: hier ist ein Zeitfaktor dringend erforderlich, da der zeitliche Aufwand häufig immens ist, damit Kolleg:innen diese Aufgabe weiter erbringen, die oftmals zur Sicherheit und zum Schutz eines Tieres oder der Bevölkerung geleistet wird

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

345 ff Die Berechnung der reinen Intubation und die Differenzierung und Berechnung der Positionen Beatmung, Überwachung und Reanimation sind hilfreich, um die Standards in diesen Bereichen anzuheben.

Es wäre sinnvoll weiterhin mit dem Zeitfaktor zu arbeiten, da zwischen den Tierarten je nach Größe, Gewicht und Rasse eine extreme Spannbreite existiert, die unterschiedlichen Zeitaufwand bedeutet und so besser einfließen kann

2. Andrologie

356 ff Eine Abwertung der Position Eingehende Untersuchung des äußeren Genitales, außer beim Pferd, erschließt sich nicht

360-362 Die deutliche Anhebung der rektalen Untersuchung beim Pferd, ist zu begrüßen, nicht domestizierte Tiere sollten mindestens identisch bewertet werden, geht von ihnen doch noch eher ein Risiko für den Untersuchenden aus

Kryptorchismus

383 + 386 Eine Abwertung der Chirurgie beim Rüden ist nicht angemessen

391 Die Penisamputation (exkl. beim Hengst) wird ebenso geringer bewertet als in der bisherigen GOT, der Grund erschließt sich nicht

3. Dermatologie

Allgemein ist der Bereich besser gegliedert als in der bisherigen GOT, zudem wurden detailliertere Positionen geschaffen, was die Abrechnung erleichtert

412 + 413 + 420 Die Entfilzung von Haaren, Schur und der Umfang von Wundbehandlungen sind individuell vom Aufwand und der benötigten Zeit sehr unterschiedlich und sollten einen Zeitfaktor beinhalten

4. Gastroenterologie, Hernien, Bauchorgane

471 Bei der Operation der Magenaufgasung/Magendrehung Hund, einschließlich Fixation handelt es sich um eine anspruchsvolle Notfallchirurgie, die nach der Neufassung um fast 70 € herabgesetzt wurde, unverständlich

503 Die Operation einer Perinealhernie erfordert Geschick, gute anatomische Kenntnisse und Erfahrung des Operateurs, eine Herabstufung um mehr als 40 € ist unangemessen

5. Gynäkologie und Geburtshilfe

Gynäkologische Untersuchungen sind eine häufige und wichtige Einnahmequelle in der Großtierpraxis, hat doch die Fruchtbarkeit für die Betriebe einen hohen Stellenwert

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

520 Die Trächtigkeitsuntersuchung per rektaler Untersuchung beim Rind fehlt, dahingegen wurde die Trächtigkeitsuntersuchung einschließlich Ultraschall von 38,48 € (alte Pos. G 2.16) auf 9,52 € abgesenkt, ein Versehen?

529 Die Besamung bei der Stute ist jetzt um 8€ günstiger, unverständlich

Embryotransfer

535 ff Lediglich moderate Erhöhungen in allen Positionen sind, unter Berücksichtigung der hohen Spezialistentätigkeit und der allgemeinen Kostenentwicklung, grenzwertig

Geburt, Geburtshilfe

552 ff Die im Kleintierbereich erfolgte deutliche Anhebung auch bei unkomplizierten Fällen ist begrüßenswert, nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum diese beim Rind so gering ausfällt

Auch in der Geburtshilfe lässt eine große Variabilität der Fälle einen Zeitfaktor sinnvoller erscheinen als die Unterscheidung lediglich zwischen kompliziert und unkompliziert

587 ff Beim Kaiserschnitt sind die Korrekturen nach oben absolut angemessen

Kastration

600 ff Die geplante Unterscheidung zwischen Ovariectomie und Ovariohysterektomie ist sinnvoll, da die zusätzliche Entfernung der Gebärmutter einen wesentlichen Zeitmehraufwand bedeutet.

Unter G 5 wurde bisher lediglich zwischen Kastration und Sterilisation unterschieden, wobei der einfache Satz der Kastration bei der Hündin 160,34 € beträgt. In der Neufassung werden 128,27 € für die Kastration aufgerufen. Da eine Kastration bereits durch Entfernung der Eierstöcke und nicht erst durch eine Entfernung auch der Gebärmutter vorliegt, was 192 € im einfachen Satz bedeuten würde, ist dieser Eingriff in der Neufassung de facto abgewertet, sofern nur die Eierstöcke entfernt werden. Ist das beabsichtigt?

609 ff Bei Durchsicht der Positionen nahezu aller Organsysteme, werden besonders höherwertige, oft chirurgische Leistungen, die profundes Spezialwissen erfordern, in der Neufassung niedriger als bisher angesetzt. (Beispiele Magentorsion, Enterotomie, Darmresektion, Frakturversorgung einfach und schwierig, Zwerchfellriss).

Dies ist nicht nachvollziehbar und vermutlich durch die reine Umrechnung vom Minutenfaktor von 2,25€ auf die Dauer der Tätigkeit begründet. Die langjährige Ausbildung, Fortbildung und Praxiserfahrung, die es braucht, um diese Leistungen erbringen zu können, wird damit nicht ausreichend berücksichtigt.

Für eine weitere detaillierte Diskussion einzelner Positionen im Teil C der Neufassung der GOT steht der BaT gerne zur Verfügung.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152

Herr
Michael Rüllich
Referat 325
- Rechtsangelegenheiten der Abteilung 3,
Recht der Veterinärberufe -
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Rochus Straße 1,
53123 Bonn

Lüneburg und Posthausen, 26.03.2022

Sehr geehrter Herr Rüllich,

wir bedanken uns für die Übermittlung der GOT-Novelle und kommen der Bitte um Durchsicht und Stellungnahme gerne nach. Der Verbund Unabhängiger Kleintierkliniken (VUK) bezieht dazu wie folgt Position:

Wir begrüßen die Überarbeitung der Gebührenordnung und teilen die Ansicht des BMEL, Tierbesitzer:innen in die Pflicht zu nehmen, angemessen für das Wohl ihrer Tiere zu sorgen. Aus unserer Sicht schließt das die tierärztliche Versorgung unbedingt mit ein.

Wir begrüßen ferner ausdrücklich die Anpassung vieler Leistungspunkte. Die notwendige Erhöhung der Gebührenordnung muss vor allem der Aufrechterhaltung tierärztlicher Leistungen dienen, um eine nachhaltige Lebensgrundlage für Arbeitgeber:innen und angestellte Tierärzt:innen gleichermaßen zu schaffen. Die wirtschaftliche Planbarkeit mit Hilfe einer überarbeiteten und zeitgemäßen Gebührenordnung bietet die dafür erforderliche Grundlage und spiegelt sich aus unserer Sicht in den meisten Leistungspunkten wider. Gleichzeitig ist sie ein gutes Plädoyer für den Erhalt der Selbstständigkeit.

Bei eingehender Betrachtung einzelner Gebührenposten, erscheinen uns diese jedoch nicht immer plausibel. Denn während die meisten allgemeinen Leistungspunkte eine Anhebung erfuhren, wurden jene mit hoher fachlicher Spezialisierung (z.B. Frakturversorgungen und Weichteil-Operationen wie Magendrehung, Darmresektion, Enterotomie, Zwerchfellriß u.a.), apparativ aufwendige Untersuchungsmethoden (z.B. Endoskopie, Röntgen) oder Leistungen in der Notfallversorgung, gekürzt. Begründung für die Entscheidung ist ein errechneter Zeitfaktor, der aber nicht die erforderliche jahrelange und weitgreifende Ausbildung von Spezialist:innen berücksichtigt, um genannte Tätigkeiten nach den aktuell geltenden Regeln der Kunst durchzuführen. Gleichzeitig stehen dem hohe Kosten für die Gehälter spezialisierter Mitarbeiter:innen sowie die Anschaffung und Unterhaltung medizinischer Apparate gegenüber. Bildlich gesprochen betrachten wir es als inkonsequent, wenn unter Berücksichtigung o.g. Punkte die Entleerung von Analdrüsen zeitlich gesehen, die gleiche Entlohnung pro Zeiteinheit (Minutentakt) wie z.B. die chirurgische Versorgung einer aufwändigen Fraktur erhält. Der Qualifikationsgrad der tierärztlichen Leistung wird hierbei nicht beachtet.

Die Heterogenität der tiermedizinischen Einheiten in Deutschland nimmt weiter zu. Die Kostenstruktur einer "Einpersonen-Praxis" und einer großen Kleintierklinik sind in Höhe und Art grundverschieden. Die Kosten lassen sich damit nicht durch einen einheitlichen durchschnittlichen Minutenpreis abbilden. Dadurch werden unserer Auffassung nach vor allem Allgemeinpraxen bessergestellt, während Gesundheitszentren und Kliniken mit einem hochspezialisierten Leistungsportfolio einen Nachteil erfahren. Hierdurch entsteht insbesondere den notdienstleistenden Kliniken mit maximaler Versorgung ein Wettbewerbsnachteil, was sich kontraproduktiv auf den Erhalt des Klinikstatus mit der dazugehörigen vollumfänglichen Notdienstbereitschaft auswirken könnte. Denn hohe Kosten für zu jeder Tages- und Nachtzeit vorgehaltenes Personal unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes, in Kombination mit einer hochmodernen maschinellen Ausstattung, bedürfen einer entsprechenden Berechnungsgrundlage. Daher ist es für den VUK nicht nachvollziehbar, dass hier insbesondere Kliniken eine gezielte Schwächung erfahren. Wir schlagen vor, diese Lücke durch die Schaffung eines „Spezialist:innen-Faktors“ oder die Berücksichtigung der aktuell gültigen „Zeitgebühr je 15min“ wieder zu schließen.

Im Grundsatz gilt, je aufwändiger eine operative Versorgung ist, je größer wird die zeitliche Variabilität der Versorgung. Eine Mehrfachfraktur kann somit 1,5 h oder auch 4 h dauern. Dieses lässt sich nur ungenau durch eine Durchschnittsbildung erfassen.

Letztlich möchten wir darauf hinweisen, dass eine moderne Gebührenordnung auch zukunftsgerichtete Leistungen, wie beispielsweise die Telemedizin, berücksichtigen sollte. Gerade im Bereich der Digitalisierung vollzieht sich aktuell ein großer Wandel, wodurch eine beständige und belastbare GOT umso erforderlicher ist.

Fazit:

Der VUK begrüßt die hinter der GOT-Novelle stehenden Bemühungen ausdrücklich. Sie bietet eine gute Grundlage für den Erhalt des Tierarztberufes und bietet selbständigen Tierärzt:innen eine wirtschaftliche Perspektive. Gleichzeitig weist sie stellenweise Schwächen auf, da sie im Vergleich zu den Allgemeinpraxen eine Schwächung der maximalversorgenden Kliniken und Gesundheitszentren bewirkt. Letztere machen wiederum den größten Arbeitgeber:innen-Anteil im Bereich der Kleintiermedizin aus. Sowohl hier als auch für zukunftsgerichtete Leistungen sehen wir Korrekturbedarf. Der VUK wird sich gerne in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien einbringen, um eine gerechte Anpassung für alle Arbeitgeber:innen und praktizierende Tierärzt:innen zu erwirken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bis dahin verbleiben wir im Namen des Vorstandes und unserer Mitglieder

mit freundlichen Grüßen,



Dirk Remien



Tim Bonin

Stellungnahme

zum Entwurf der Neufassung der Tierärztegebührenordnung

Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird es sehr begrüßt, dass das BMEL die Überarbeitung der GOT in die Hand genommen hat, damit wir eine zukunftsfähige Gebührenordnung bekommen, die den sich ändernden medizinischen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Da der Entwurf, auf dem das Gutachten beruht, von 2012 ist, zeigen sich einige strukturelle Änderungen, die bei der Überarbeitung des Entwurfes von der BTK-bpt AG GOT geändert wurden, hier aber keine Berücksichtigung fanden. Ohne auf die einzelnen Gebührenpositionen eingehen zu wollen, die durch das Gutachten der AFC evaluiert wurden, regen wir dennoch an, das Wort „unkompliziert“ zu streichen. Auch eine Vereinfachung der GOT hinsichtlich der Differenzierung der Tierarten, wie es in unserem Entwurf von 2021 vorgeschlagen wurde, wäre sinnvoll gewesen. Auch die zunehmend stärker genutzte Telemedizin sowie die weiter steigenden Dokumentationspflichten insbesondere beim Antibiotikaeinsatz wurden nicht berücksichtigt.

Auch wenn es bei manchen Positionen, die zum Teil sogar im Preis gesenkt wurden (Beispiel Röntgen) zu Unverständnis in der Tierärzteschaft gekommen ist, wollen wir die Zahlenerhebung nicht kommentieren, da wir davon ausgehen, dass die Umfrage der AFC fundiert und wissenschaftlich einwandfrei abgelaufen ist. Allerdings wurde die Umfrage 2020 durchgeführt, Ende Januar 2021 war die Umfrage bereits abgeschlossen und mit entsprechenden Preisen versehen. Die in dem Entwurf enthaltenen GOT-Sätze basieren also auf Auswertungen, die schon nicht mehr aktuell sind. Die im Entwurf enthaltenen GOT-Sätze müssten zumindest in der Höhe der Inflationsrate nach oben angepasst werden.

Anmerkungen zum §§- Teil

Hinsichtlich des Paragrafenteils, bei dessen Überarbeitung wir es sehr begrüßen, dass § 1 auf juristische Personen erweitert wurde, gibt es einige Anmerkungen und markierte Ergänzungsvorschläge, deren Berücksichtigung sehr wichtig wäre:

I. § 2 Gebührenhöhe

Wir schlagen vor, einen dritten Absatz einzufügen und den Fließtext in Absätze zu unterteilen. Außerdem regen wir an, den Passus zur Zeitgebühr als dritten Absatz einzufügen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Schwierigkeit der Leistungen,
2. des Zeitaufwandes,
3. des Zeitpunktes des Erbringens der Leistungen nach Satz 4,
4. des Wertes des Tieres und
5. der örtlichen Verhältnisse.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

(2) Der Zeitpunkt des Erbringens der Leistung ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Leistung in einem der folgenden Zeiträume erbracht wird:

1. täglich im Zeitraum von 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Tages (Nacht),
2. am Wochenende im Zeitraum von freitags 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Montags (Wochenende) sowie
3. an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr (Feiertag).

Satz 1 gilt nicht, wenn für die jeweilige Leistung in der Anlage besondere Gebühren bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen vorgesehen sind. Satz 4 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden, auch nach Vereinbarung, einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.

(3) Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nicht neben Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnet werden. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nur berechnet werden, wenn der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters länger verweilt oder wenn die Lage des Falles oder fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordern oder in diesen Fällen, in denen der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist, so dass ein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig ist, der den üblichen Zeitaufwand erheblich überschreitet, und der Leistungsnehmer vor der Behandlung auf den möglicherweise entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand hingewiesen wurde.

[hiermit im Zusammenhang muss direkt nach dem §§ Teil und vor Teil A eingefügt werden:
Die Zeitgebühr beträgt je 15 Minuten 34,50 €]

Begründung: Auch wenn es das Ziel der Überarbeitung und des Gutachtens ist, dass künftig der einfache Satz der GOT kostendeckend ist, kann dies nur für „normale“ Fälle gelten und nicht für die Fälle, die oben genannt sind.

II. § 7 Gebühren- und Rechnungsbestandteile

Wir regen an, dass die Rechnung einen Bezug zur GOT Position enthalten muss. Dies dient auch dem Interesse der Tierhalter die Transparenz der Rechnungslegung zu gewährleisten. In § 7 der GOT sollte deshalb eine Pflicht zur Angabe eines eindeutigen Bezugs auf die entsprechende GOT-Position verankert werden.

Außerdem ist es notwendig eine Möglichkeit zu schaffen, dass Auslagen mit einem Zuschlag von bis zu 20% abgerechnet werden können. Hierzu sollte auf § 10 verwiesen werden, der um die Auslagen ergänzt werden müsste.

§ 7 Gebühren- und Rechnungsbestandteile

....

(4) Die Rechnung, die einen eindeutigen Bezug auf die entsprechende GOT-Position liefern muss, muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist;

3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag;
6. die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material nach Absatz 2 sowie Wegegelder sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern. **§ 10 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.**

III. § 9 Arzneimittelpreise

In § 8 sollte eine Eindeutigkeit bei der Berechnung abgegebener und angewandter **Arzneimittel** hergestellt werden, indem statt des Begriffs Arzneimittel die rechtlich eindeutiger definierte Bezeichnung Fertigarzneimittel eingesetzt wird:

§ 9 Arzneimittelpreise

Die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) in ihrer jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen **Fertigarzneimittel** gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel.

IV. § 10 Wegegeld, Reiseentschädigung

Da es sich bei Auslagen um Leistungen handelt, für deren Auslage der Tierarzt entschädigt werden sollte, regen wir an, § 10 um diesen Posten zu ergänzen und einen Abs. 1 einzufügen. Insbesondere muss es dem Tierarzt möglich sein auf diese Auslage einen Aufschlag zu berechnen, der den Verwaltungs- und Vorfinanzierungsaufwand auffängt. Dieser soll unseres Erachtens bis zu 20 Prozent betragen können.

Es fehlt eine Verpflichtung Wegegeld zu berechnen. Gerade Praxen, die sich ausschließlich auf Hausbesuche spezialisieren und meist nicht am Notdienst teilnehmen, werben damit, keine Fahrtkosten zu berechnen. Dies konterkariert das System der Solidarität mit den anderen Praxen, die sich am Notdienst beteiligen. Daher schlagen wir vor, die Berechnung von Fahrtkosten verpflichtend zu machen, auch für juristische Personen (daher der Verweis auf § 1 Abs 1 Satz 2).

Die Höhe des Wegegeldes muss den steigenden Kosten angepasst werden. Die AG hat sich ausführlich mit der Berechnung des Wegegeldes auseinandergesetzt. Hier muss zum einen der Zeitaufwand bei Hausbesuchen berücksichtigt werden, der durch die Fahrt entsteht (und der sich ggf. auch in Bezahlung des fahrenden Assistenten niederschlägt) als auch die KFZ-Kosten und insbesondere der steigende Kraftstoffpreis. Um sowohl den höheren Zeitaufwand bei Nachtfahrten als auch die Kostendeckung im Notdienst mitzuberücksichtigen, schlagen wir vor, das Wegegeld zu erhöhen und wieder in Tag und Nacht (bzw. Notdienst) zu unterteilen. Für Tagsüber schlagen wir eine moderate Erhöhung auf 4,50 € (Doppelkilometer) und zu Notdienstzeiten auf 6,00 € (Doppelkilometer) vor; der Mindestbetrag sollte entsprechend angepasst werden.

Schlussendlich fehlt in Abs. 4 z.B. die Busfahrt, zusätzlich zur Bahn- und Schiffsfahrt. Da es bei Busfahrten keine erste Klasse gibt, schlagen wir eine Umformulierung vor, die den gewünschten Bezug zur ersten Klasse (für Bahn und Schiffsfahrt) klarstellt.

§ 10 Auslagen, Wegegeld, Reiseentschädigung

(1) Auslagen (z.B. Laborkosten) können den Tierhalterinnen oder Tierhaltern mit einem Aufschlag von bis zu 20 % (für Verwaltungsaufwand und Vorfinanzierungskosten) in Rechnung gestellt werden.

(2) Als Entschädigungen für Besuche müssen Tierärztinnen oder Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 berechnen; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. § 1 Abs 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer
- bei Tag 4,50 Euro, mindestens jedoch 17,50 Euro
- im Notdienst (gem. § 4) 6,00 € mindestens jedoch 25,00 Euro.

Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter besucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten, jeweils bedingt durch widrige Verkehrsverhältnisse, bemisst sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Beträge nach Satz 1.

(4) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärztinnen oder Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung

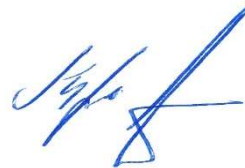
1. die Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten und notwendiger Übernachtungen. Bahn- und Schiffsfahrten dürfen 1. Klasse und Flüge per Touristenklasse erfolgen.

2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach den laufenden Nummern 75 bis 77 des Gebührenverzeichnisses.

Berlin, den 31.03.2022



Dr. Uwe Tiedemann
Präsident BTK



Dr. Siegfried Moder
Präsident bpt

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.